

Rechtsanwalt

Falk Ostmann

Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Zur Haftung des Architekten bei Baukostenüberschreitung

Architekten sind verpflichtet, die Vorstellungen der Bauherren in Bezug auf die Baukosten planerisch umzusetzen. Unterlässt dies der Architekt und fallen für das geplante Bauvorhaben dann tatsächlich höhere Kosten an, kann ein Schadensersatzanspruch gegen den Architekten bestehen. Dies hat das OLG Düsseldorf mit Entscheidung vom 25. 6. 2014 Az.: 23 U 166/12 nochmals bestätigt. Wichtig ist, dass die Bauherrschaft die Kostengrenze als Beschaffenheit des Architektenwerks definieren muss. Es empfiehlt sich also, im Architektenvertrag explizit eine Kostenobergrenze mit Benennung der konkreten Summe zu vereinbaren. Ansonsten ist der Nachweis schwer zu führen, dass tatsächlich eine exakte Kostenobergrenze vereinbart wurde.

Tipp: Die Kostenschätzung und Kostenberechnung, welche sowieso vom Architekten bei entsprechender Beauftragung zu erstellen ist, reicht für sich genommen nicht aus, die Vereinbarung einer Kostenobergrenze zu beweisen.

➤ **Dingeldein Rechtsanwälte**
Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80
Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50
www.dingeldein.de